

Betriebliche Altersversorgung für geringfügig Beschäftigte (Minijobber)

Was ist ein Minijob?

Ein Minijob ist eine geringfügige Beschäftigung. Geringfügig bedeutet, dass eine bestimmte Verdienst- (603-Euro-Minijob) oder Zeitgrenze (kurzfristiger Minijob) gilt.



Abgaben für 603-Euro-Minijobs

Arbeitgeber von 603-Euro-Minijobbern zahlen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie eine Pauschsteuer (§ 40a EStG). Darüber hinaus sind Umlagen als Ausgleich für Aufwendungen bei Krankheit („U1“) oder Schwangerschaft bzw. Mutterschaft („U2“) von Minijobbern und eine Umlage für den Fall einer Insolvenz zu leisten. Wie sich die Abgaben für den Arbeitgeber im Einzelnen zusammensetzen, zeigt die nachfolgende Tabelle.

Abgabearten	Höhe der Abgaben
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	13 %
Beitrag zur Pflegeversicherung	keine Abgabe
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	15 %
Beitragsanteil des Minijobbers bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	3,6 % (zusätzlich zum Arbeitgeberanteil)
Aufwendungen des Arbeitgebers bei Krankheit (U1)	0,8 %
Aufwendungen des Arbeitgebers bei Mutterschaft (U2)	0,22 %
Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung	individueller Beitrag an den zuständigen Unfallversicherungsträger
Arbeitslosenversicherung	keine Abgabe
Insolvenzgeldumlage	0,15 %
Steuer	2 % Pauschsteuer oder individuell nach der Lohnsteuerklasse des Minijobbers

Gesetzliche Rentenversicherung: Warum ist die Versicherungspflicht für Minijobber sinnvoll?

603-Euro-Minijobber sind rentenversicherungspflichtig und zahlen zum Beitrag des Arbeitgebers einen Eigenanteil. Von dieser Versicherungspflicht können sich Minijobber aber jederzeit befreien lassen – auch während des laufenden Minijobs. Beantragt der Minijobber schriftlich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, zahlt der Arbeitgeber jedoch weiterhin den Pauschalbeitrag von 15 Prozent – lediglich der Eigenanteil des Minijobbers entfällt.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung hat für Minijobber folgende Vorteile:

- Bei Erfüllung der Wartezeit begründen oder erhöhen sie damit ihre Anwartschaften auf
 - Altersrente
 - Erwerbsminderungsrente
 - Reha-Maßnahmen
- Sie erfüllen oder erhöhen ihre Pflichtzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, denn die Beschäftigungszeiten im Minijob werden in voller Höhe als Wartezeit angerechnet.
- Sie haben Anspruch auf eine Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung.
- Ggf. kann eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für den Minijobber auch von Vorteil sein. Das ist im Einzelfall zu klären.

Wann haben Minijobber einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung?

Aufgrund der Rentenversicherungspflicht für Minijobber gilt auch für sie das Betriebsrentengesetz (§ 17 Abs. 1 BetrAVG) und begründet damit einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1a Abs. 3 BetrAVG).

Auch wenn Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, können sie mit Zustimmung des Arbeitgebers die Entgeltumwandlung nutzen.



Betriebliche Altersversorgung: Welche Vorteile hat die Entgeltumwandlung für Minijobber?

Mit der Entgeltumwandlung bauen sich Minijobber eine freiwillige Zusatzrente auf und stärken damit ihre persönliche Altersversorgung. Die Beiträge sind in der Regel steuer- und sozialversicherungsfrei – auch für den Arbeitgeber. Die Entgeltumwandlung bringt vor allem dann für beide Seiten Vorteile, wenn das Arbeitsverhältnis auf Dauer angelegt ist.

Das gilt insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen für den Minijob-Status gefährdet sein könnten, zum Beispiel wenn

- sich der Stundenlohn durch neue Entgelttabellen, Höhergruppierung oder Stufenaufstieg erhöht und deshalb die Stundenzahl gekürzt werden müsste,
- aus betrieblichen Gründen die Stundenzahl erhöht werden soll,
- aus betrieblichen Gründen Mehrarbeit notwendig ist.

Durch Entgeltumwandlung kann der Teil des Einkommens, der die 603-Euro-Grenze übersteigt, steuer- und sozialversicherungsfrei in eine freiwillige Zusatzrente umgewandelt werden.

Vorteil für die Minijobber:

Der Status als „geringfügig beschäftigt“ bleibt erhalten und somit sind die Steuerfreiheit der Entgeltumwandlung sowie die Vorteile in der Sozialversicherung weiterhin gegeben.

Vorteil für den Arbeitgeber:

Minijob-Mitarbeitende wären bei Bedarf mehr und somit flexibler im Unternehmen einzusetzen („Mehrarbeit“).

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Minijob im Ersten Dienstverhältnis

Die Beiträge zur EZVK*Grund* sind steuerfrei, die Förderfähigkeit nach § 100 EStG ist möglich.

Pflichtversichert in der GRV

Der Minijobber hat einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung.

Befreit von der Versicherungspflicht in der GRV

Der Minijobber hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, der Arbeitgeber kann jedoch einer Entgeltumwandlung zustimmen.

Prüfen: Zustimmung im Sinne der Gleichbehandlung aller Beschäftigten.

Steuerfreiheit nach § 3.63 EStG und Freibeträge in der Sozialversicherung (SV) können genutzt werden.

→ Unsere Lösung: Brutto-Entgeltumwandlung mit EZVK*Plus*

Minijob im Zweiten Dienstverhältnis

Die Beiträge zur EZVK*Grund* sind nicht steuerfrei. Sie erhöhen das steuerpflichtige Einkommen. Wenn dadurch die Grenze von 603 Euro überschritten wird, handelt es sich nicht mehr um einen Minijob!

Tipp: Durch Entgeltumwandlung kann der Mitarbeitende die Grenze von 603 Euro wieder unterschreiten. Dadurch könnte der Arbeitgeber erneut die Pauschalversteuerung nach § 40a EStG nutzen.

Pflichtversichert in der GRV

Der Minijobber hat einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1 a Abs. 3 BetrAVG). Die Entgeltumwandlung kann mit EZVK*Plus* nur im Rahmen der Riester-Förderung (§ 10a EStG) aus dem Nettoeinkommen erfolgen (s. u. „EZVK*Plus* mit Riester-Förderung“). Eine Brutto-Entgeltumwandlung ist in diesem Fall nur mit der EZVK Unterstützungskasse möglich.

Befreit von der Versicherungspflicht in der GRV

Der Minijobber hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, der Arbeitgeber kann jedoch einer Entgeltumwandlung zustimmen.

Prüfen: Zustimmung im Sinne der Gleichbehandlung aller Beschäftigten.

Die Steuerfreiheit nach § 3.63 EStG kann nicht in Anspruch genommen werden. Die Entgeltumwandlung kann dennoch unbegrenzt steuerfrei sein, wenn sie im Sinne von § 11 EStG kein Lohnzufluss ist. Die Freibeträge in der Sozialversicherung können genutzt werden.

→ Unsere Lösung: Brutto-Entgeltumwandlung mit der EZVK Unterstützungskasse

EZVK*Plus* mit Riester-Förderung

EZVK*Plus* ist auch mit Riester-Förderung möglich, wenn Minijobber die Beiträge aus dem Nettoeinkommen leisten und pflichtversichert in der GRV sind, also in folgenden Fällen:

- im Ersten Dienstverhältnis nur bei Pflichtversicherung in der GRV,
- im Zweiten Dienstverhältnis immer dann, wenn bereits durch das Erste Dienstverhältnis eine Pflichtversicherung in der GRV besteht.

Bei Fragen zur betrieblichen Altersversorgung für Minijobber stehen die Experten der EZVK gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter: 06151 3301-0 oder per E-Mail an: info@ezvk.de